

Satzung

des Freundeskreises Medientreff – Gemeindebücherei Rodenbach

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Medientreff - Gemeindebücherei Rodenbach“.
2. Sein Sitz ist Rodenbach. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau wird der Vereinsname durch die Abkürzung „e. V.“ ergänzt.
3. Sämtliche zu besetzenden Positionen können sowohl von Frauen als auch von Männern besetzt werden. Im Satzungstext wurde die männliche Schreibform gewählt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Volksbildung.
Im Rahmen des Satzungszweckes sind die Ziele des Vereins insbesondere:

- a. durch eigene Öffentlichkeitsarbeit den Medientreff stärker im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu verankern,
- b. den Leistungsstandard und die mediale Vielfalt des Medientreffs durch die Förderung geeigneter Maßnahmen und durch eigene Maßnahmen zu unterstützen,
- c. die Veranstaltungen des Medientreffs zu unterstützen und durch eigene zu ergänzen,
- d. durch eigene geeignete Maßnahmen den Medientreff bei deren Angebot an Kinder und Jugendliche zu unterstützen,
- e. die Lese- und Sprachkompetenz bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern
- f. zur Verbesserung und zum Erhalt der technischen und baulichen Einrichtungen des Medientreffs beizutragen,
- g. sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt zu widmen

3. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr stellen. Personen unter dem 18. Lebensjahr benötigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste und Tod.
3. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes möglich.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung in der Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

5. Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag festlegen; näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. Vorsitzender
- b. Kassenwart
- c. Schriftführer
- d. Der Vorstand kann mit Beisitzern erweitert werden. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss bestimmt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a. bis c. Der Gesamtvorstand besteht aus a. bis d.

2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich dabei um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und soll bis zum 31.3. stattfinden.

2. Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet. Die Verhinderung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen.

3. Zur Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort und Uhrzeit einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Rodenbach Kurier, dem Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Rodenbach. Darüber hinaus soll die Einladung auch durch Übersendung per E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse erfolgen.

4. Anträge der Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mehr als 1/4 der Mitglieder verlangt wird.

6. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. über:
 1. Aufgaben des Vereins
 2. Mitgliedsbeiträge
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 5. Satzungsänderung
 6. Vereinsauflösung

8. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

§ 7 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis zu berichten. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand umgehend zu unterrichten. Aufgrund des Prüfberichtes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Protokollierung von Beschlüssen und Wahlen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen sind in einer Niederschrift zu protokollieren, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 9 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rodenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Aktualisierte Fassung der Satzung einstimmig beschlossen auf der 3. Jahresmitgliederversammlung am 26. August 2021

(Veränderung des §7 Absatz 2)